

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Kommunalisierung des
Kindergartenwesens Baden-Württemberg:
Örtliche Vereinbarung zur Förderung von
Kindertageseinrichtungen in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	20.04.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	19.05.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der von der Verwaltung in Abstimmung mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg erarbeiteten örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen zu.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen
A 2	Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.04.2004

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2004

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2004

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

I. Kommunalisierung des Kindergartenwesens

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung des Kindergartengesetzes vom 26.03.2003 eine Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Die Kommunen erhalten ab 2004 vom Land Baden-Württemberg zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG). Die Zuweisungen erfolgen über einen Schlüssel, der sich an der Kinderzahl der 0–6-Jährigen und der im Jahr 2002 geleisteten Landesförderung orientiert.

Das Land Baden-Württemberg hat seine Zuweisungen im FAG für das ganze Land auf die Summe von 394 Mio. € ab 2004 budgetiert.

Parallel zu der Neufassung des Kindergartengesetzes hat die Landesregierung Baden-Württemberg auf dem Verwaltungsweg über Verwaltungsvorschriften des Sozialministeriums Fördergrundsätze für die Betreuung von Kleinkindern und die Tagespflege erlassen.

Die finanzielle Förderung der freien Träger ist im Kindergartengesetz (§8 KGaG) geregelt. Danach erhalten freie Träger Zuschüsse, die sich an den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe ausrichten. Die Höhe des Zuschusses beträgt dabei mindestens 63 v.H. der Betriebsausgaben. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht.

II. Rahmenvereinbarung

Als Rahmen für die ab Januar 2004 geltende kommunale Förderung haben die kommunalen Landesverbände – Städtetag, Landkreistag, Gemeindetag – mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg“ über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Auf der Basis der Vorgaben des Kindergartengesetzes und der Rahmenvereinbarung auf Landesebene ist es Aufgabe der Kommunen, eine örtliche Vereinbarung mit den freien Trägern abzuschließen.

III. Verfahren zur Erarbeitung einer örtlichen Vereinbarung ab 2004 in Heidelberg

Nach dem neuen Kindergartengesetz hat der freie Träger einer Kindertageseinrichtung an die Kommune einen Anspruch auf Förderung in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben einer Gruppe, mindestens muss jedoch bei gleichem Angebot eine Förderung in bisheriger Höhe erfolgen. Als Betriebsausgaben sind allgemein Personal- und Sachausgaben genannt. Was die

63 % dann letztlich an tatsächlicher Leistungsverpflichtung der politischen Gemeinde bedeuten, hängt davon ab, welchen Standard an Personal- und Sachausstattung ein Träger für sich gewählt hat. Somit kann es bei gleichem Angebot durchaus zu gravierend unterschiedlichen Kosten kommen.

In der Erkenntnis, dass sich in den nächsten Jahren die Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt vor allem durch die Herabsetzung des Einschulungsalters durch das Land gravierend verändern kann und die Standards bei den Trägern in Heidelberg sehr unterschiedlich sind, hat der Gemeinderat am 30.10.2003 eine Projektgruppe unter Einbindung freier Träger eingerichtet, die den Auftrag erhielt, die Grundlagen für eine örtliche Vereinbarung zur Förderung von Betreuungsangeboten durch die Stadt Heidelberg zu erarbeiten.

Die Projektgruppe, die aus den sechs größten Trägern in Heidelberg zusammengesetzt war – Evangelische Kirche, Stadt Heidelberg, Katholische Kirche, Studentenwerk, Waldorfschulverein und Arbeiterwohlfahrt – hat sich mehrmals zu intensiven Beratungen getroffen. Aus sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen musste die Arbeitsgruppe Eckdaten erarbeiten, die Grundlage für die Förderung bilden und gleichzeitig die Zustimmung aller freien Träger von Kindertageseinrichtungen finden. Dazu wurden parallel in vielen Einzelgesprächen mit den freien Trägern, die nicht in der Projektgruppe vertreten waren, die Zwischenergebnisse der Projektgruppe erörtert. Die Projektgruppe hat im Februar 2004 ihre Arbeit abgeschlossen. Das Ergebnis wurde am 09.03.2004 in die Gesamtrunde aller Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg zurückgeführt. Dabei konnte ein Konsens zum Entwurf einer örtlichen Vereinbarung zwischen allen Trägern von Kindertageseinrichtungen erreicht werden.

IV. Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

Die vorgesehene örtliche Vereinbarung ist als **Anlage 1** beigefügt. Diese hat sowohl die Planung, Steuerung und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen als auch die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen zum Inhalt.

In den nachfolgenden Ausführungen werden einige zentrale Regelungen erläutert.

§ 2 Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII

Alle Vertragspartner der örtlichen Vereinbarung bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft wird an der jährlichen Bedarfsplanung, bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen und bei der Qualitätsentwicklung beteiligt.

§ 4 Bedarfsplanung

Das neue Kindergartengesetz (KGaG) macht die Förderung der freien Träger abhängig von der kommunalen Bedarfsplanung, an der die freien Träger zu beteiligen sind. Mit der Entwicklung

der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt, welche die Bedarfsplanung in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gliedert. Diese Bedarfsplanung ist dann in der Arbeitsgemeinschaft aller Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen

In § 5 der örtlichen Vereinbarung ist die Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen geregelt. Der Zuschuss zur Förderung wird jetzt nach dem Umfang der zeitlichen Betreuung differenziert. Da die Förderung der Stadt unabhängig von der Förderung durch das Land Baden-Württemberg erfolgt, ergibt sich für die Träger von Krabbelstuben und Kinderkrippen eine finanzielle Verbesserung.

§ 6 Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen

Für die finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder in altersgemischten Gruppen sind ab 2004 ausschließlich die Kommunen zuständig. Nach dem Kindergartengesetz erhalten die anerkannten Träger von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss, der sich an den Betriebsausgaben einer Gruppe orientiert. Daher war es zwischen der Stadt und allen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg notwendig, sich auf die Definition von Betriebsausgaben zu verständigen. Dazu wurde die „Heidelberger Förderformel“ entwickelt, aus der pauschale Betriebsausgaben für einen bereitgestellten Platz errechnet werden. Die Förderung für einen bereitgestellten Betreuungsplatz beträgt ab dem Jahr 2004 nun 63 % der pauschalierten Betriebsausgaben.

In der Regel werden Betreuungsplätze für Heidelberger Kinder gefördert. Für die Altersgruppe der Kindergartenkinder und der Kinder in altersgemischten Gruppen werden Ausnahmen zugelassen, um den Wissenschaftsstandort und den Wirtschaftsstandort Heidelberg zu stärken. Besondere Regelungen gelten darüber hinaus noch für Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet und mit besonderer pädagogischer Prägung.

§ 7 Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten

In § 7 der örtlichen Vereinbarung ist die Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten beschrieben. Gefördert werden Betreuungsplätze in Horten, die mit einem Heidelberger Kind belegt sind. Das Land Baden-Württemberg fördert das Hortangebot mit einem pauschalen Gruppenschuss.

Ab 2005 werden die in §§ 5-7 der örtlichen Vereinbarung genannten Förderbeträge um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

§ 8 Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise

In der Vergangenheit wurde der Zuschuss an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum eines Jahres in zwei Teilzahlungen geleistet. Um die Liquidität der freien Träger zu verbessern, wurde jetzt vereinbart, dass die Stadt Heidelberg die Förderung in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise ausbezahlt.

§ 9 Elternbeiträge

Die Evangelische und Katholische Gesamtkirche und die Stadt Heidelberg streben einheitliche Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung an. Die Beiträge werden nach Einkommensgruppen und Kinderzahl einer Familie gestaffelt. Dies soll in einer separaten Vereinbarung geregelt werden. Die Elternbeiträge der weiteren freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen sich innerhalb der Beitragsstaffelung der Stadt Heidelberg bewegen.

§ 10 Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

Die Stadt fördert Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie Maßnahmen zur Anpassung des Angebots im Rahmen der Bedarfsplanung. Die Förderung wird von 60 % auf 70 % der förderfähigen Kosten erhöht. Die Definition der förderfähigen Kosten ist in einer Anlage geregelt, die Bestandteil der örtlichen Vereinbarung ist. Diese ist der Vorlage als **Anlage 2** beigelegt. Die Bauplanung erfolgt mit den freien Trägern auf der Grundlage der Bedarfsplanung und der mittelfristigen Entwicklung der Kinderzahlen.

§ 11 Qualitätsentwicklung

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen haben übereinstimmend erklärt, dass es notwendig ist, Orientierungswerte für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren sowie für die pädagogischen Zielsetzungen in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen pädagogischen Profile der einzelnen Träger zu entwickeln. Dazu wird eine Projektgruppe gebildet, die im Zeitraum von drei Jahren diese Orientierungswerte erarbeiten soll.

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat hat als Budget für die Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für die Betreuung in altersgemischten Gruppen eine Summe von 7.528.000 € bereitgestellt. Gefördert werden nur Plätze, die der Bedarfsplanung entsprechen. Da es für das Kindergartenjahr 2003/2004 noch kein Planungsverfahren - wie in § 4 der örtlichen Vereinbarung beschrieben - gibt, gelten die zum Stichtag 1. März 2004 gemeldeten Betreuungsplätze als förderfähig. Da die örtliche Vereinbarung rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft tritt, erhalten die freien Träger von Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr für die Monate Januar 2004 bis August 2004 die neuen Fördersummen für ihre Betreuungsangebote.

Dies bedeutet, dass bis zum 31.08.2004 insgesamt 5.407.970 € als Zuschuss für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen benötigt werden.

Die Zuschusshöhe für die Monate September 2004 bis Dezember 2004 im neuen Kindergartenjahr 2004/2005 hängt dann vom Ergebnis der Bedarfsplanung ab. Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2004/2005 wird zurzeit durchgeführt und soll im Jugendhilfeausschuss am 22.06.04 abschließend beraten werden.

VI. Fazit

Diese örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ist nur durch die intensive und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Träger von Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung der Stadt Heidelberg zustande gekommen. In vielen Kommunen in Baden-Württemberg ist der Versuch, eine örtliche Vereinbarung zu erarbeiten, gescheitert. Anstelle von neuen Steuerungs- und Planungselementen hat man sich wieder auf das alte Prinzip des Personalkostenzuschusses verständigt. Diesen Weg ist Heidelberg nicht gegangen. Alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg sind sich einig, dass eine örtliche Vereinbarung auch die zukünftige Entwicklung der Betreuungsangebote im Blick haben muss. Daher werden nicht nur die Fragen der Finanzierung geregelt, sondern darüber hinaus auch Absprachen zur Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung getroffen, die in die örtliche Vereinbarung eingearbeitet sind. Die Kommunalisierung des Kindergartenwesens hat einen intensiven Dialog zwischen allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ausgelöst und es besteht bei allen die Bereitschaft, diese partnerschaftliche Kooperation fortzusetzen.

gez.

Dr. B e ß